

Ordnung
für das Aufbaustudium und die Prüfung
„Konzertexamen / Meisterschülerstudium“
der Hochschule für Musik Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 11. September 2003

erschieden im StAnz. S. 2274

geändert mit Ordnung vom
27. April 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2018, S. 406)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität am 29. Januar 2003 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudium Konzertexamen des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. August 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 89/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

- § 12 Umfang und Art der Prüfung Konzertexamen / Meisterschülerstudium
- § 13 Durchführung der dritten Teilprüfung im Konzertexamen
- § 14 Durchführung der Abschlussprüfung im
„Meisterschülerstudium“
- § 15 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“
- § 18 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma-Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang:

- 1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
 - 1. Studieninhalte, Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 8 Abs. 2 -
- 3. Anforderungen in der Prüfung – zu § 12 Abs. 4 -

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums,
Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgehenden Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in den folgenden Fächern zur Konzertreife führen:

- 1. Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation,
- 2. Klavier,
- 3. Violine,
- 4. Viola,
- 5. Violoncello,
- 6. Kontrabass,
- 7. Gitarre,
- 8. Flöte,
- 9. Oboe,
- 10. Klarinette,
- 11. Saxophon
- 12. Fagott,
- 13. Trompete,
- 14. Horn,
- 15. Posaune,
- 16. Schlagzeug,
- 17. Gesang mit den Schwerpunkten Oper oder Konzert oder Oper und Konzert,
- 18. Chordirigieren.

(2) In der Prüfung Konzertexamen soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik

verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammermusikerin oder als Kammermusiker erworben hat.

„(3) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen.

(4) In der Prüfung „Meisterschülerstudium“ soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;
2.
 - a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
 - b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem Schulmusik-Studiengang (Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
 - c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens

zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(3) Vor der Zulassung zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an den Hochschule für Musik Mainz auf Zulassung zur Eignungsfeststellung gemäß § 3;
2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Konzertexamen“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
3. Eine nicht geschnittene DVD (Zeitbegrenzung: 15 Minuten) mit einem frei gewählten Programm. Die Bewerberin oder der Bewerber muss auf der DVD eindeutig zu erkennen sein. Die DVD muss in angemessener Qualität vorgelegt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Meisterschülerstudium“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
2. Lebenslauf
3. Schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
4. studiengangbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium.“

(5) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium

nicht möglich.

§ 3

Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium"

(1) Zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.

Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Da das Aufbaustudium im Fach Klangkunst-Komposition nur bei einer Fachklassenleiterin oder einem Fachklassenleiter absolviert werden kann, ist es für die Aufnahme notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.

(4) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester an der Hochschule für Musik Mainz statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(5) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich.

(6) Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,

2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Benotung gemäß, sondern lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(7) Die Rektorin oder der Rektor teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Rektorin oder vom Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Rat der Hochschule für Musik Mainz gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Ergebnisse der Prüfung „Konzertexamen“; der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Fach im Aufbaustudium Konzertexamen / Meisterschülerstudium an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden, sofern es sich um Leistungen für die beiden ersten Fachsemester handelt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 an Universitäten Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland können anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" an der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Rektorin oder den Rektor des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.

(4) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer

Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
bedingt waren. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7

Leistungspunktesystem, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Leistungspunkte = LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen und Vorspielen.

(3) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= P),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WP).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. im Fach Orgel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 | 12 SWS, |
| 2. im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 | 12 SWS, |
| 3. in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16 | 12 SWS, |
| 4. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 | 12 SWS, |
| 5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 | 28 SWS, |
| 6. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 | 12 SWS. |

(2) Zum erfolgreichen Abschluss im Konzertexamen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 80 Leistungspunkten, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“:

1. für die erste Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a
10 LP,
2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b
15 LP,
3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c
15 LP.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch. Die Anmeldetermine und –modalitäten anderer Lehrveranstaltungen setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Studienberatung

(1) Für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" wird von der Hochschule für Musik Mainz eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 12

Umfang und Art der Prüfung „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“

(1) Die Prüfung besteht

1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18.
2. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 aus folgenden Teilprüfungen:
 - a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
 - b.) zweite Teilprüfung in der Regel im dritten Semester,
 - c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.
3. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.

(3) In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung „Konzertexamen“ ergeben sich aus Anhang 3.

(5) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 14 Abs. 1.

(6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im „Konzertexamen“ bzw. an der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“ teilnehmen.

§ 13

Durchführung der dritten Teilprüfung im Konzertexamen

- (1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musik mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.
- (2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem öffentlichen Recital.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“.
- (4) Im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
- (5) Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

§ 14

Durchführung der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“

- (1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.

(2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.

(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 15

Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 19 Abs. 1.

(2) Die erste Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird von der für die Eignungsfeststellungsprüfung gebildeten Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 2 abgenommen und bewertet.

Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.

(3) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren zu benennen.

(4) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder

einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren resp. Lehrenden zu benennen.

(5) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 16

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist und
2. mindestens 40 der in § 9 Abs. 2 genannten 120 LP erworben hat.

(2) Die Meldung zur Prüfung im „Konzertexamen“ erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung „Konzertexamen“ bzw. die Prüfung „Meisterschülerstudium“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
4. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) sind dem Antrag außerdem beizufügen:
 - a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
 - b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden,
 - c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.“

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation

mit.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" bzw. "Meisterschülerstudium" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“

- (1) Die Prüfung „Konzertexamen“ ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, ist die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium „Konzertexamen“ nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“

„(1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der

Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief vergeben werden kann.

(2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt bewertet:

bestanden	=	eine Leistung, die den Anforderungen genügt,
nicht bestanden	=	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Das Gesamtprädikat wird auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Prüfung ist insgesamt nur dann „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind.

(3) Wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 15 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird. Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma Supplement

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 15 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Konzertexamen eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler auf Vorschlag der jeweils betreuenden Fachklassenleiterin bzw. des jeweils betreuenden Fachklassenleiters. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(7) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die

Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Prüfungsurkunde oder der unrichtige Meisterschülerbrief und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses

beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen“ an der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 24. April 1996 (StAnz. S. 697 und 1505), geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 1999 StAnz. S. 1936) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die das Studium im Aufbaustudium ‚Konzertexamen‘ vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben.

Mainz, den 11. September 2003

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1 zu § 3:

Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium"

1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel sind zwei Repertoire-Listen einzureichen. Die erste Repertoire-Liste enthält alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten studierten Werke. Die zweite Repertoire-Liste enthält 20 Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter 3 freie Orgelwerke und 12 choralgebundene Orgelwerke von J.S. Bach. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Prüfungskommission Werke im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 20 Minuten aus. Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation ist eine Liste mit studierten Formen und Stilen einzureichen. Aus dieser Liste wählt die Prüfungskommission eine Woche vor der Eignungsprüfung eine Form aus, über die in der Eignungsprüfung improvisiert werden muss.

Darüber hinaus sind in der Eignungsprüfung folgende Werke im Gesamtumfang von 20 bis 30 Minuten vorzutragen:

- a) ein kürzeres, technisch anspruchsvolles Literaturstück
- b) Improvisation in historischer Stilistik oder eigener Tonsprache zu einem gegebenen Thema. Vorbereitungszeit: 1 Stunde

2. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Gesamtumfang von ca. 30 Minuten aus.

3. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten Konzert, Oper oder Oper und Konzert einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von 30 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
- 4 weitere Opernarien
- 1 Konzertarie
- 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
- 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder G.F. Händel
- 1 Konzertarie
- 2 Opernarien
- 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten): Einstimmiges freitonales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:
in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugspiel, sowie Liedbegleitung:
Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen

Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

5. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgespräches von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgespräches stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Skype durchgeführt werden.

Anhang 2 zu § 8 Abs. 2:

Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS(L P)	SWS (LP)	
Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Orgelstilkunde	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	12 (80)

2. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klavier	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			4 (20)
Summe			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	12 (80)

3. Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht im instrumentalen Hauptfach einschließlich der Teilnahme im Hochschulorchester nach Absprache mit der Leitung des Hochschulorchesters	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			4 (20)
Summe			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	12 (80)

4. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Gesang mit Schwerpunkt Oper, Konzert oder Oper und Konzert	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Korrepetition	P	E.	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	12 (80)

5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigentliche Praxis)	P	KG	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	P	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)
Summe			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)

Während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei) verpflichtend.

*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

**Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt.

6. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

Abkürzungen:

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang 3 zu § 12 Abs. 4:

Anforderungen in der Prüfung

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Das Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

a) Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel

1. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen. Den Möglichkeiten der Orgel und der Literatur entsprechend sollte selbständig registriert werden.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 45-60 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll sein. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen

Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 60-70 Minuten

3. Teilprüfung

Wahlweise Vortrag von:

- zwei Solokonzerten oder
- einem Solokonzert und einem Kammermusikwerk oder
- zwei Kammermusikwerken oder
- einem Solokonzert und einer Improvisation oder
- einem Kammermusikwerk und einer Improvisation.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 30-40 Minuten

b) Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation

1. Teilprüfung

Themen-, Form- und Stilgebundene Improvisation nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde
Prüfungsdauer: 45 Minuten

2. Teilprüfung

In einem öffentlichen Konzert sind vorzutragen:

- a) vier größere Formen, davon zwei in historischer Stilistik, beispielsweise: Suite, Sinfonie, Sonate (auch Triosonate), Partita, Symphonische Meditation, Concerto, Choralphantasie, Passacaglia, Fuge (evtl. kombiniert mit anderen Formen), Präludium, Messe (auch altfranzösisch), Variationen u.ä.
- b) Freie Improvisation zu einem Bild, Text oder Thema in eigener Tonsprache. Ergänzend sind auch kleinere Formen und ein Literaturstück möglich. Dieser ergänzende Teil darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde
Prüfungsdauer: 75 Minuten

3. Teilprüfung

Stilgebundene Chorpartita, Suite française, Präludium und Fuge oder ähnliche Werke.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde
Prüfungsdauer: 45 Minuten

2. Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung muss ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Werke des 20. Jahrhunderts können auf Antrag nach Noten vorgetragen werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten und einem Kammermusikwerk nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus. Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so ist in dem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital das ausgewählte Klavierkonzert sowie das angegebene Kammermusikwerk vorzutragen. Beide Werke sind vollständig vorzutragen; das Klavierkonzert ist auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten
öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

3. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte nach eigener Auswahl anzugeben

.
Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte vollständig und auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten
öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

4. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 16

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten (für Blechblasinstrumente: 70 bis 80 Minuten)

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk (ab Triobesetzung) nach eigener Auswahl anzugeben. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte oder das Solokonzert und das Kammermusikwerk vollständig vorzutragen. Die Solokonzerte oder das Solokonzert sind bzw. ist auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten

öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

5. Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/ oder Arien können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

2. Teilprüfung

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidat zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus folgenden drei Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder G.F. Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie

- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
 - 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- oder
- 2 vollständig studierte Opernpartien und
 - 1 Oratorienarie
- sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
 - 3 weitere Oratorien-Arien
 - 1 Konzertarie
 - 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 30 Minuten

3. Teilprüfung

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 13 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

6. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

1. Teilprüfung

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

2. Teilprüfung

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- b) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

3. Teilprüfung

Öffentliches Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

7. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.